

Satzung der Gemeinde Eriskirch über die Erhebung der Grund- und Gewerbesteuer (Grund- und Gewerbesteuersatzung)

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in Verbindung mit §§ 1, 3, 50 und 52 des Landesgrundsteuergesetzes für Baden-Württemberg und §§ 1, 2, 4 und 16 des Gewerbesteuergesetzes hat der Gemeinderat der Gemeinde Eriskirch am 12. Dezember 2024 folgende Neufassung der Satzung über die Erhebung der Grund- und Gewerbesteuer beschlossen:

§ 1 Steuererhebung

Die Gemeinde Eriskirch erhebt von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz Grundsteuer nach den Vorschriften des Landesgrundsteuergesetzes für Baden-Württemberg.

Die Gemeinde Eriskirch erhebt Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes von den stehenden Gewerbebetrieben mit Betriebsstätte in der Gemeinde und den Reisegewerbebetrieben mit Mittelpunkt der gewerblichen Tätigkeit in der Gemeinde.

§ 2 Steuerhebesätze

Die Hebesätze werden festgesetzt

(1) für die Grundsteuer

1. für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) auf
360 vom Hundert des Steuermessbetrages
2. für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf
220 vom Hundert des Steuermessbetrages

(2) Der Hebesatz für die Gewerbesteuer wird festgesetzt auf 360 vom Hundert des Steuermessbetrages.

§ 3 Grundsteuerkleinbeträge

Grundsteuerkleinbeträge im Sinne des § 52 Abs. 2 des Landesgrundsteuergesetzes für Baden-Württemberg werden fällig:

1. am 15. August mit ihrem Jahresbetrag, wenn dieser 15 Euro nicht übersteigt;
2. b) am 15. Februar und 15. August zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrags, wenn dieser 30 Euro nicht übersteigt.

§ 4 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.Januar 2025 in Kraft.
(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung über die Erhebung der Grund- und Gewerbesteuer vom 11.12.2017 außer Kraft.

Ausgefertigt!

Eriskirch, 13.12.2024



Arman Aigner
Bürgermeister



Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt/Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Verfahrenshinweise:		
Kurzbezeichnung und Aktenzeichen		
beschlossen im Gemeinderat am	12.12.2024	
ausgefertigt am	13.12.2024	
bekannt gemacht (www.eriskirch.de) am	13.12.2024	digitale Signatur

